

Original mit Streichungen	Neue Fassung Stand 2022-08-30
<p><b>Satzung des Vereins</b> "PALLIUM – Lebensqualität für Krebsbetroffene e.V."</p>	<p><b>Satzung des Vereins</b> "PALLIUM – Verein zur Förderung der Palliativmedizin e.V."</p>
<p><b>§1 Name und Sitz des Vereins</b></p>	
<p>Der Verein führt den Namen „Pallium – Lebensqualität für Krebsbetroffene“.</p>	<p>Der Verein führt den Namen „Pallium – Verein zur Förderung der Palliativmedizin e.V.“</p>
<p>Er hat seinen Sitz in Bad Lippspringe und <del>soll in das Vereinsregister eingetragen werden.</del> <del>Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Pallium – Lebensqualität für Krebsbetroffene e.V.“.</del></p>	<p>Er hat seinen Sitz in Bad Lippspringe und <b>ist im Vereinsregister eingetragen.</b></p>
<p><b>§ 2 Zweck des Vereins</b></p>	
<p>Zweck des Vereins ist die Förderung <del>und</del> <del>Forschung</del> auf dem Gebiet der Palliativmedizin, Rehabilitation, Gesundheitsvorsorge und Lebensqualität von Krebsbetroffenen-(Patienten und Angehörigen).</p>	<p>Zweck des Vereins ist die Förderung auf dem Gebiet der Palliativmedizin, Rehabilitation, Gesundheitsvorsorge und Lebensqualität von Krebsbetroffenen <b>und anderen Palliativpatient:Innen (Patient:Innen und Angehörige) im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 3 der Abgabenordnung (AO).</b></p>
<p>Der Verein veranstaltet hierzu Ausstellungen, Vorträge und Diskussionen, erstellt Publikationen <del>und</del> führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.</p>	<p>Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch und veranstaltet hierzu <b>z.B.</b> Ausstellungen, Vorträge und Diskussionen, erstellt Publikationen, <b>etc.</b></p>
<p><del>Die Schwerpunkte des Vereins liegen in der Förderung der "Klinik für Palliative Tumortherapie" (Palliativstation) in Bad Lippspringe, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, dem Erfahrungsaustausch und wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Palliativmedizin, der onkologischen Rehabilitation, der Gesundheitsvorsorge und der Lebensqualität.</del></p>	<p><b>Der Schwerpunkt liegt in der Förderung der Palliativstation in der Karl-Hansen-Klinik des MZG Westfalen in Bad Lippspringe: Die Förderung und Unterstützung bezieht sich auf Patient:Innen und deren Angehörige, auf die Mitarbeiter:Innen und auf die allgemeinen Rahmenbedingungen einschließlich der Räumlichkeiten.</b> <b>Weitere Aufgaben des Vereins liegen in der Unterstützung und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildung, dem Erfahrungsaustausch und dem wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Palliativmedizin, der Rehabilitation, der Gesundheitsvorsorge und der Lebensqualität.</b></p>

<p>Zur Durchführung dieses Zwecks betreibt der Verein eine Forschungseinrichtung, die den Namen "Akademie für Palliative Medizin" trägt. Der Verein strebt die Mitarbeit und Mitgliedschaften in anderen Organisationen, Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen an.</p>	<p>Entfällt</p>
<p>Der Verein hat keine unternehmerischen Interessen und überlässt eine etwaige wirtschaftliche Verwertung der Forschungsergebnisse der freien Wirtschaft, zu der er in keinerlei Konkurrenz tritt.</p>	<p>Der Verein hat keine unternehmerischen Interessen.</p>
<p>§ 3 Akademie für Palliativmedizin</p>	<p>Entfällt</p>
<p>§ 3 Akademie für Palliativmedizin Die „Akademie für Palliative Medizin“ nimmt innerhalb des Vereins insbesondere die Förderung der wissenschaftlichen Arbeiten und des gegenseitigen Erfahrungsaustausches wahr. Sie führt wissenschaftliche Tagungen, Symposien und Workshops durch. Die „Akademie für Palliative Medizin“ kann Forschungsabteilungen errichten. Sie wird eine enge Zusammenarbeit mit den verschiedenen, im Bereich der palliativmedizinischen Forschung tätigen Fachdisziplinen und Institutionen anstreben. Die Forschungsergebnisse werden den Vereinsmitgliedern und der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin sowie der „EORTC Study Group on Pain and Symptom Control“ kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Präsident leitet und koordiniert die Arbeit der „Akademie für Palliative Medizin“. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen (§ 11).</p>	<p>Entfällt</p>
<p>§ 4 Gemeinnützigkeit</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p>
<p>Der Verein „Pallium – Lebensqualität für Krebsbetroffene“ mit Sitz in Bad Lippspringe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts</p>	<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts</p>

„Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.	„Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; dazu zählt auch ein Aufwendersersatz für ehrenamtlich Tätige.	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; dazu zählt auch ein Aufwendersersatz für ehrenamtlich Tätige.
Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.	Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. <b>Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.</b>
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die unter § 2 genannten Veranstaltungen finanzieren sich aus Mitglieds- und Tagungsbeiträgen sowie Spenden. Aus eventuellen Überschüssen bildet der Verein Rücklagen in angemessener Höhe, die dem Ausgleich etwaiger Defizite bei späteren Veranstaltungen dienen.	Die unter § 2 genannten Veranstaltungen finanzieren sich aus Mitglieds- und Tagungsbeiträgen sowie Spenden. Aus eventuellen Überschüssen bildet der Verein Rücklagen in angemessener Höhe, die dem Ausgleich etwaiger Defizite bei späteren Veranstaltungen dienen.
<b>§ 5</b> Geschäftsjahr	<b>§ 4</b> Geschäftsjahr
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2000.	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Rumpfgeschäftsjahr endete am 31.12.2000.
<b>§ 6</b> Mitgliedschaft	<b>§ 5</b> Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen sowie wissenschaftlichen Gesellschaften, Verbänden oder anderen Personenvereinigungen, die nach dem Gesetz Vereinsmitglieder sein können, offen, die bereit sind, sich für die Vereinszwecke einzusetzen.	Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen sowie wissenschaftlichen Gesellschaften, Verbänden oder anderen Personenvereinigungen, die nach dem Gesetz Vereinsmitglieder sein können, offen, die bereit sind, sich für die Vereinszwecke einzusetzen.
Die Mitgliedschaft ist eine ordentliche Mitgliedschaft.	Die Mitgliedschaft ist eine ordentliche Mitgliedschaft.

	Eine Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.
Sie kann sich von Beginn an oder auf nachträglichen Wunsch hin auf eine Fördermitgliedschaft beschränken.	Die Mitgliedschaft kann sich von Beginn an oder auf nachträglichen Wunsch hin dauerhaft auf eine Fördermitgliedschaft beschränken.
Das Fördermitglied ist in der Mitgliederversammlung (§ 14) nicht stimmberechtigt.	Das Fördermitglied ist in der Mitgliederversammlung (§ 9) nicht stimmberechtigt.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.	Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss.	Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich zum Jahresende durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, Streichung oder Ausschluss.
Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.	Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Es kann schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss beim Vorstand eingelegt werden.	Es kann schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss beim Vorstand eingelegt werden.
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.	Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
<b>§ 7 Mitgliedsbeiträge</b>	<b>§ 6 Mitgliedsbeiträge</b>
Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils zu Beginn eines Jahres im Voraus fällig.	Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils zu Beginn eines Jahres im Voraus fällig.
Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.	Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bzw. nicht mehr im Erwerbsleben Stehende und Behinderte sowie andere Personen auf Vorschlag des Vorstandes ermäßigen.	Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bzw. nicht mehr im Erwerbsleben Stehende und Behinderte sowie andere Personen auf Vorschlag des Vorstandes ermäßigen.
<b>§ 8 Organe des Vereins</b>	<b>§ 7 Organe des Vereins</b>
Der Vorstand (§9) <del>Der wissenschaftliche Beirat (§10)</del> Die Mitgliederversammlung (§14)	Der Vorstand (§ 8) Die Mitgliederversammlung (§10)
<b>§ 9 Vorstand</b>	<b>§ 8 Vorstand</b>

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.	Der Vorstand besteht <b>mindestens</b> aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
Darüber hinaus ist der Chefarzt der „Palliativstation“ und der Präsident der „Akademie für Palliative Medizin“ geborenes Mitglied des Vorstandes. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.	Darüber hinaus ist der Chefarzt der Palliativstation <b>in der Karl-Hansen-Klinik des MZG Westfalen in Bad Lippspringe</b> geborenes Mitglied des Vorstandes. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten, und zwar durch jeden allein.	Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten, und zwar durch jeden allein.
Bei Rechtsgeschäften mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1000 <del>DM</del> ist die schriftliche <del>Zustimmung jedes Vorstandsmitgliedes</del> einzuholen.	Bei Rechtsgeschäften mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1000 <b>Euro</b> ist die schriftliche <b>mehrheitlich Zustimmung der Vorstandsmitglieder</b> einzuholen.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt <del>solange</del> im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt <b>so lange</b> im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für <del>3 Jahre</del> zu wählen.	Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für <b>die restliche Amtsdauer des Vorstandes</b> zu wählen. <b>Für die Zwischenzeit kann vom Vorstand ein Ersatzmitglied berufen werden.</b>
Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden einberufen werden.	Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden <b>schriftlich oder fernmündlich</b> einberufen werden.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterschreiben.	<b>Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</b>

	Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterschreiben.
Dabei sollen Ort und Zeit der Sitzung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.	Dabei sollen Ort und Zeit der Sitzung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
	Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine Finanzordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
<p><del>§ 10 Wissenschaftlicher Beirat</del>  <del>Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen wissenschaftlichen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und insbesondere den Vorstand in wissenschaftlichen und wissenschaftspolitischen Fragen zu beraten.</del>  <del>Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens 4 und höchstens 6 Mitgliedern.</del></p>	
<del>§ 11- Mitgliederversammlung</del>	<del>§ 9 Mitgliederversammlung</del>
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
	Anzustreben ist eine traditionelle Präsenzveranstaltung. In Ausnahmefällen kann eine Hybride oder eine Virtuelle Veranstaltung (Telefon-Videokonferenz, Online etc.) stattfinden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

<p>Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.</p>	<p>Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.</p>
<p>Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen, den Tag der Versammlung und der Absendung nicht mitgerechnet, durch persönliche Einladung schriftlich einberufen.</p>	<p>Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen, den Tag der Versammlung und der Absendung nicht mitgerechnet, durch persönliche Einladung schriftlich <b>(Brief und/oder E-Mail)</b> einberufen.</p>
<p>Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.</p>	<p>Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.</p>
<p>Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:  a) Wahl des Vorstandes <del>und des wissenschaftlichen Beirats</del>  <del>b) Berufung des Präsidenten der „Akademie für Palliative Medizin“</del>  c) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr  d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung  e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge  f) Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung  g) Beschluss über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand</p>	<p>Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:  a) Wahl des Vorstandes.  <b>b) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr</b>  <b>c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung</b>  <b>d) Bestimmung eines Kassenprüfers</b>  e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge <b>und Aufwandsentschädigungen</b>  f) Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung  g) Beschluss über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand</p>
<p>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder <b>digital oder durch einen Vertreter an der Beschlussfassung beteiligt sind.</b></p>
<p>Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p>	<p>Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <b>Eine Stimmrechtsübertragung muss bis zum Beginn der Veranstaltung beim Versammlungsleiter angezeigt werden.</b></p>
<p>Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen</p>	<p>Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen</p>

Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Vereinsmitglieder erforderlich.	Zu Satzungsänderungen ist eine <b>Mehrheit von 2/3</b> , zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Vereinsmitglieder erforderlich.
Die Abstimmung ist grundsätzlich öffentlich; sie muss schriftlich durchgeführt werden, falls dies 1/3 der erschienenen Mitglieder beantragen.	Die Abstimmung ist grundsätzlich öffentlich; sie muss schriftlich durchgeführt werden, falls dies 1/3 der erschienenen Mitglieder beantragen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.	Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
Eine individuelle Versendung findet auf Anfrage statt.	Eine individuelle Versendung findet auf Anfrage statt.
§ 42 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens	<b>§ 10</b> Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebsgesellschaft, Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Wissenschaft) zu verwenden hat.	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebsgesellschaft, Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Wissenschaft) zu verwenden hat.
<del>Festgestellt am 27.06.2000</del>	<b>Festgestellt am .....</b> <b>Erstmalig festgestellt am 27.06.2000</b>